

ANGEKÜNDIGT, GENEHMIGT, DANN VERSCHWUNDEN, UND JETZT BIN ICH WIEDER HIER

Der Präsident der Republik Sergio Mattarella hat das „decreto rilancio“ unterzeichnet, das 55 Milliarden Euro schwere Maxi-Manöver, mit dem die Conte-Regierung zugunsten von Familien und Unternehmen interveniert, um der durch den Covid-19 verursachten tiefen Wirtschaftskrise zu begegnen.

Wir werden die nun veröffentlichte definitive Version haben wir mit dem von uns bereits erklärten Text (Contor Informiert 23/2020) vergleichen einige Änderungen festgestellt.

In Südtirol gilt weiterhin das Landesgesetz Nr. 4 vom 08. Mai 2020 (siehe Contor informiert 22/2020 vom 08. Mai. 2020, aber mit einigen „Erleichterungen“, welche der Landeshauptmann mit der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 26/2020 von gestern Abend (19.05.2020) verfügt hat. Dazu haben wir Ihnen heute Mittag den „Contor informiert 25/2020“ zukommen lassen.

HAT SICH WAS GEÄNDERT IM STAATE ITALIEN?

Der endgültige Text wurde seit seiner Verabschiedung im Ministerrat am 13. Mai mehrfach in die Hand genommen. Die letzte, endgültige Fassung steigt von 250 auf 266 Artikel und umfasst lockere 323 Seiten.

BESTÄTIGUNGEN UND NEUHEITEN

Zu den Neuerungen gehört die Aufstockung der Mittel für Schulen und Schulersatzveranstaltungen, die insgesamt 150 Millionen betragen werden, davon 65 Millionen für die Bezahlung derjenigen, die Kinderkrippen oder Kindergärten betreiben, und 70 Millionen für Primar- und Sekundarschulen für Schüler unter 16 Jahren.

Die mehrfach angekündigten Maßnahmen, wie den Bonus Babysitter oder für Sommeraktivitäten für Kinder bis zu 1200 Euro. Laut Wirtschaftsminister Roberto Gualtieri können die Begünstigten "ab morgen" (???) darum ansuchen.

Weiteres sind Beihilfen für Unternehmen vorgesehen, wie z.B. Verlustbeiträge, die nicht nur an für Selbständige und Freiberufler, sondern auch für kleine Unternehmen bis zu 5 Millionen Umsatz vorgesehen sind.

Auch werden kleine Unternehmen mehr Zeit haben, vom Staat zu 100% garantierte Kredite bis zu 25.000 Euro (in Südtirol 35.000 Euro) zurückzuzahlen: Mit einer Änderung des entsprechenden Dekrets wird die Frist für die Rückzahlung von 6 auf 10 Jahre verlängert.

DIE ZAHLEN DES MAXI-MANÖVERS

Was die Zahlen betrifft, so gehen etwa 10 Milliarden an die Verlängerung der Lohnausgleichskasse CIG, 6 Milliarden an Verlustbeiträge für KMU, mehr als 4 Milliarden an die Erneuerung des Bonus für Selbständige, der im April mit 600 Euro bestätigt wurde und im Mai auf 1000 Euro steigen wird. Versprochen wurde die direkte Auszahlung der 600 Euro an alle 4

Millionen Selbständigen, die den Bonus bereits für den März beantragt (und erhalten) haben, und diese Auszahlung wird innerhalb von zwei, höchstens drei Tagen erfolgen (so verspricht es der Wirtschaftsminister Gualtieri).

12 Milliarden für die Begleichung der Schulden von Gemeinden und lokalen Behörden, während der Stopp der Akontozahlung der Irap dem Staat etwa 4 Milliarden kosten wird. 2 Milliarden sind vorgesehen, damit sich die Unternehmen an die Covid-19-Sicherheitsvorschriften anpassen können, und fast 1,5 Milliarden, um die risikofreie Rückkehr der Schüler in die Schule zu ermöglichen und um 16 Tausend Lehrer zu in ein fixes Arbeitsverhältnis überführen zu können.

In das Gesundheitswesen sollen 3,2 Milliarden investiert werden.

Etwa 500 Millionen stehen zur Verfügung für die Unterstützung von Haushaltshilfen und Pflegekräfte im Haushalt. Hinzu kommen 2,5 Milliarden für Tourismus und Kultur, (Buchhandlungen, Museen, Kinos, Kulturstätten, Theater).

Aber nun das Wesentliche und Wichtigste der 266 Artikel der Reihe nach:

1. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT (TITEL I - ARTIKEL 1-23)

Für das Jahr 2020 sind insgesamt mehr als 3,2 Milliarden Euro für die Stärkung und Reorganisation des Krankenhausnetzes, des Versorgungsnetzes und für aktive Überwachungsaktivitäten vorgesehen.

Aufstockung von 3.500 Betten in der Intensivpflege und die Aufrüstung von 4.225 Betten in halbintensiven Bereichen wird gemacht.

Einführung von Familien- oder Gemeindepflegeschwestern für die Betreuung der mit COVID-19 infizierten Personen auf dem Territorium. Das bedeutet dass etwa 9.000 Krankenschwestern und Krankenpflegern eingestellt werden (sollen). Vorgesehen ist auch die Einstellung von sozialen und sozio-medizinischen Assistenten, die Aktivierung regionaler Operationszentren für die Krankenpflege und die wirtschaftliche Anerkennung der Arbeit der Hausärzte für die Betreuung der schwächsten Patienten.

Bis zum 31. Dezember 2020 werden 300 Intensivpflegebetten zur Verfügung stehen, aufgeteilt in 4 bewegliche Einrichtungen mit jeweils 75 Betten. Dafür legt jede Region und die autonomen Provinz die Standorte fest.

Für das Jahr 2020 können die Regionen und autonomen Provinzen zu Gunsten des Gesundheitspersonals Prämienzahlungen vereinbaren, die dem tatsächlich während des Ausnahmezustands erbrachten Dienst entsprechen.

2. UNTERSTÜTZUNG FÜR UNTERNEHMEN UND WIRTSCHAFT (TITEL II, ARTIKEL 24-65)

Mit dem Erlass werden Handwerker, Selbständige und Fachleute, unterstützt die von der gesundheitlichen Notlage betroffen sind.

Zu den wichtigsten Maßnahmen:

ein Verlustbeitrag an Unternehmer und Freiberufler mit einer MwSt.-Position (auch Genossenschaften) mit einem Umsatz 2019 von weniger als 5 Millionen EUR. Der Beitrag steht zu bei Umsatzrückgang von mindestens 33,33% im April 2020 zum April 2019.

Die Höhe des Beitrags wird als Prozentsatz der festgestellten Umsatzeinbuße wie folgt festgelegt:

1. 20% bei Umsatz 2019 bis 400.000 Euro;
2. 15% bei Umsatz 2019 bis zwischen 400.000 Euro und bis zu einer Million Euro;
3. 10% bei Umsatz 2019 bis zwischen einer Million Euro und fünf Millionen Euro.

Der Beitrag unterliegt nicht der Einkommenssteuern bei und wird in der zweiten Junihälfte (hoffen wir mal) vom Finanzamt durch direkte Gutschrift auf das Bank- oder Postkonto des Begünstigten gezahlt;

Befreiung IRAP Saldozahlung für 2019 erste Vorauszahlung für 2020 (für Unternehmen mit einem Umsatzvolumen zwischen 0 und 250 Millionen) Die Vorauszahlungen für den Steuerzeitraum 2019 bleibt unverändert;

- ❑ Unternehmer und Freiberufler, mit mindestens 50% Umsatzrückgang März, April und Mai, wird eine Steuergutschrift in Höhe von 60 Prozent des monatlichen Mietzinses für die Betriebslokale gewährt. Umsatz 2019 maximal 5 Millionen Euro. Bei Hotels gilt kein Umsatzlimit.
Bei Betriebspachtverträgen, die mindestens eine Nicht-Wohn-Immobilie umfassen, wird die Steuergutschrift in Höhe von 30 % der entsprechenden Pachtzinsraten gewährt. Diese Steuergutschrift gilt im Jahr, in dem die Mieten oder Pachtzinsraten bezahlt wurden und wird nicht besteuert. Sie kann an den Vermieter oder den Verpächter oder andere Personen, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzintermediäre, übertragen werden;
- ❑ die am 16. Juni 2020 fällige Immobiliensteuer für Immobilien der Katasterkategorie D/2 (Hotels und Pensionen) wird abgeschafft (abolizione, nur aufgeschoben?) sofern die Immobilie dem Betrieb gehört;
- ❑ die Stromrechnung fällt für die Haushalte unter bestimmten Voraussetzungen niedriger aus, aber nur für den Anteil des Stromtransportes und der Systemkosten;
- ❑ wer zur Kapitalerhöhung von AG's oder GmbH's beiträgt kann 20% seines in nachfolgenden Steuerzeiträumen von der persönlichen Einkommenssteuer abziehen; gewisse Bedingungen sind einzuhalten;
- ❑ es werden verschiedene Fonds eingerichtet. Sie dienen bis zum 31. Dezember der Zuführung von Eigenkapital
zur Stärkung der Erholung von Unternehmen in der Krise
zur Stärkung der Unterstützungsstrukturen für Unternehmenskrisen und Industriepolitik;
der Sicherung des Beschäftigungsniveaus und zur Fortführung der Geschäftstätigkeit
dem Technologietransfer;
der Gründung und Entwicklung innovativer Start-ups im Rahmen der Maßnahme "Smart&Start Italia
- ❑ die autonomen Regionen und Provinzen, andere lokale Behörden, können bis zu 800.000 € pro Unternehmen Beiträge geben, in Form von direkten Zuschüssen, Steuer- und Zahlungserleichterungen oder in anderer Form, wie zum Beispiel rückzahlbare Vorschüsse, Bürgschaften, Darlehen und Kapitalbeteiligungen.

3. SCHUTZ DER ARBEITNEHMER UND VEREINBARKEIT VON BERUFS- UND PRIVATLEBEN (TITEL III, ARTIKEL 66-103)

Zu den wichtigsten Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitnehmer und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gehört die Einführung oder Bestätigung verschiedener Arten von Einkommensbeihilfen:

- ❑ den Freiberuflern, Kaufleuten, Handwerkern und den kontinuierlich koordinierten Mitarbeitern (co.co.co), die bereits für den Monat März die Zulage in Höhe von 600 Euro erhalten haben, wird automatisch auch für den Monat April 2020 eine Zulage in gleicher Höhe gezahlt;
 - ❑ Freiberufler der so genannten „gestione separata“ beim INPS, die keine Rente beziehen, nicht in anderen obligatorischen Pensionskassen eingeschrieben sind und im Zeitraum März April 2020 mindestens 33% weniger Einkommens erzielen, erhalten für den Monat Mai 2020 eine Zulage in Höhe von 1000 Euro;
 - ❑ Saisonarbeiter im Tourismus und in Kurorten, die für März 2020 bereits die 600-Euro-Zulage erhalten, bekommen für April 2020 ebenfalls eine Zulage in gleicher Höhe;
 - ❑ Arbeitnehmer im Agrarsektor, die bereits für März die in Artikel 30 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 18. März 2020 vorgesehene Zulage in Höhe von 600 EUR erhalten, erhalten für April 2020 eine Zulage von 500 EUR;
 - ❑ Arbeitnehmer, die im FPLS (Fondo lavoratori dello spettacolo) eingeschrieben sind und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, erhalten für jeden der Monate April und Mai 2020 eine Abfindung von 600 €, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung weder ein Arbeitsverhältnis noch eine Rente haben.
- Alle diese Beiträge und Entschädigungen tragen nicht zur Einkommensbildung bei und werden

vom INPS in einer Pauschalsumme unter Einhaltung einer bestimmten Gesamtausgabengrenze gezahlt. Darüber hinaus wird eine Ad-hoc-Bestimmung für die mögliche Integration der gleichen Zulagen mit dem Einkommen aus der Staatsbürgerschaft festgelegt. Schließlich wird eine Verfallsregel (15 Tage) für die Möglichkeit festgelegt, die Zulage für den Monat März 2020 für verschiedene Kategorien von Arbeitnehmern zu beantragen.

Weitere Maßnahmen:

- die im März anerkannte Zulage in Höhe von 600 Euro für die Einkommensunterstützung für Berufstätige, die in privaten Pflichtrentensystemen eingeschrieben sind, wird auch für die Monate April und Mai 2020 anerkannt;
- für den Monat Mai wird das "Notfall-Einkommen" eingeführt, das Haushalte unterstützen soll, die aufgrund der epidemiologischen Notlage durch COVID-19 in wirtschaftlicher Notlage sind und die nach spezifischen Kompatibilitäts- und Unvereinbarkeitsanforderungen ermittelt wurden. Dieses „reddito di emergenza“ Rem wird vom INPS in zwei Tranchen von jeweils 400 € ausgezahlt. Anträge für das REM müssen bis zum Ablauf der Frist im Juni 2020 eingereicht werden;
- die gewöhnliche Lohnausgleichskasse wird für maximal neun Wochen verlängert, für Zeiträume vom 23. Februar 2020 bis zum 31. August 2020; weitere fünf Wochen im gleichen Zeitraum für Arbeitgeber, die den zuvor gewährten Zeitraum bis zur Höchstdauer von neun Wochen voll ausgeschöpft haben. Maximal weitere vier Wochen gibt es für die Zeit vom 1. September 2020 bis zum 31. Oktober 2020.
- die Anhebung der Höchstdauer der ordentlichen Lohnzusatzbehandlung auf achtzehn Wochen für Unternehmen, die sich bereits in einem Fonds für außerordentliche Entlassungen befinden, sowie die Lohnzusatzbehandlung im Wege einer Ausnahmeregelung;
- Die im Gesetzesdekret "cura Italia" festgelegte Frist, innerhalb derer Einzelentlassungen aus gerechtfertigten objektiven Gründen und Massenentlassungen verboten sind und laufende Verfahren ausgesetzt werden, wird auf fünf Monate verlängert;
- eine Entschädigung in Höhe von 500 Euro monatlich für die Monate April und Mai 2020 wird an Hausangestellte gezahlt, die zum 23. Februar 2020 einen oder mehrere Arbeitsverträge mit einer Gesamtdauer von mehr als 10 Stunden pro Woche hatten, sofern sie nicht mit ihrem Arbeitgeber zusammenleben. Die Zulage ist nicht mit anderen für COVID-19 anerkannten Zulagen kumulierbar.
- der Urlaub aus Familiengründen wird auf dreißig Tage erhöht; gilt für Eltern mit Kindern bis zu 12 Jahren (für die eine Zulage in Höhe von 50 Prozent des Gehalts gezahlt wird), und die Verlängerung des entsprechenden Zeitraums bis zum 31. Juli 2020. Diese Zeiträume werden durch kalkulatorische Pensionsbeiträge abgedeckt;
- Gesamthöchstgrenze für Babysitterdienste wird erhöht von 600 Euro auf 1.200 Euro.
- in den Monaten Mai und Juni 2020 gibt es 12 zusätzliche Tage bezahlten Sonderurlaub gemäß Artikel 33 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992;
- Empfänger von von NASPI und DIS-COLL sowie von Einkünften aus Staatsbürgerschaft dürfen mit den Arbeitgebern im Agrarsektor befristete Verträge mit einer Laufzeit von höchstens 30 Tagen abschließen, die um weitere 30 Tage verlängert werden können, ohne den Verlust oder die Kürzung der gewährten Leistungen zu erleiden, und zwar im Rahmen eines Höchstbetrags von 2000 Euro für das Jahr 2020;

6. MISURE DI INCENTIVO E SEMPLIFICAZIONE FISCALE (TITOLO VI, ARTT. 119-164)

Im Bereich der Steuern ist folgendes vorgesehen:

- Streichung von MwSt.-Klauseln: Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 werden die so genannten "Schutzklauseln" endgültig abgeschafft, die automatische Erhöhungen der MwSt.-Sätze und Verbrauchssteuern auf bestimmte Brennstoffprodukte vorsehen;
- Abzug von 110% der Ausgaben, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021 für spezifische Interventionen zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden (Ökobonus), zur

Verringerung des Erdbebenrisikos und für damit verbundene Interventionen im Zusammenhang mit der Installation von Photovoltaikanlagen und Ladesäulen für Elektrofahrzeuge getätigt wurden. Bei diesen Eingriffen kann sich der Steuerzahler - wie bei anderen spezifisch ausgewiesenen Abzügen im Bausektor - anstelle des Steuerabzugs für einen Beitrag in Form eines Skontos auf der Rechnung durch den Lieferanten entscheiden, der diesen in Form einer Steuergutschrift zurückerhalten kann, die auf andere Parteien, einschließlich Banken und Finanzintermediäre, übertragbar ist;

- Steuergutschrift für die Anpassung des Arbeitsumfelds: Es wird eine Steuergutschrift in Höhe von 60 % der im Jahr 2020 anfallenden Ausgaben für die sichere Wiedereröffnung von öffentlich zugänglichen Unternehmen gewährt, bis zu einer Obergrenze von 80.000 Euro pro Begünstigten;
- Steuergutschrift für die Sanierung der Arbeitsumgebung: Subjekte, die geschäftlich, künstlerisch oder beruflich tätig sind, Vereine, Stiftungen und andere private Einrichtungen, einschließlich Einrichtungen des dritten Sektors, erhalten eine Steuergutschrift in Höhe von 60% der im Jahr 2020 anfallenden Ausgaben. Die Steuergutschrift wird bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro pro Begünstigten gewährt;
- Steuerverrechnung: ab dem Jahr 2020 wird die Grenze für die horizontale Verrechnung von Steuerguthaben von 700.000 auf 1 Million Euro angehoben;
- die Mehrwertsteuer für medizinische und persönliche Schutzgüter und Geräte wie Lungenbeatmungsgeräte, Masken und andere Geräte für die Sicherheit der Arbeitnehmer (für Eindämmung und Bewältigung der Epidemie) wird von 22% auf 5% reduziert. Bis zum 31. Dezember 2020 ist der Verkauf dieser Güter vollständig von der Mehrwertsteuer befreit;
- Zahlungen bis September ausgesetzt: Die Frist für die Zahlung von Steuern und Beiträgen, die bereits für die Monate März, April und Mai ausgesetzt war, wurde vom 30. Juni 2020 bis zum 16. September 2020 verlängert. Die Zahlungen können einmalig oder in Raten erfolgen;
- Aufgeschobene Pfändungen von Gehältern und Renten: Die vom Inkassobeauftragten vorgenommenen Pfändungen von Gehältern, Löhnen und Renten werden bis zum 31. August 2020 ausgesetzt;
- Zahlungsaufschub für Einkommensberichtigungen: Für Zahlungen, die zwischen dem 8. März und dem Tag vor dem Inkrafttreten des Erlasses (19.05.2020) fällig sind, können bis zum 16. September geleistet werden;
- der Anschaffungswert von Gesellschaftsquoten und Grundstücken (besessen 1. Juli 2020) kann innerhalb 30. September 2020 mit einer Ersatzsteuer von 11% erhöht werden;
- Verschiebung des Inkrafttretens der Kunststoffsteuer und der Zuckersteuer bis zum 1. Januar 2021;
- Die Lotterie der Kassenbons startet erst mit 01. Jänner 2021. Ebenso die Verpflichtung für die entsprechenden neuen Kassensysteme
- Änderungen der Regeln für den synthetischen Steuerzuverlässigkeitsindex (Isa, ehemals studi di settore) für das Steuerjahr 2020.

Mit dieser „KURZEN“ Zusammenfassung der im „decreto rilancio“ vorgesehenen Neuerungen wollen wir es für Heute belassen.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.